

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Bausteine (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenen- rente und Waisenrente E362

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	3
4. Abhängigkeit der Bausteine (kollektive) Hinterbliebenen- vorsorge vom Grundbaustein	3
5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	3
6. Abänderungen zu den Bausteinen (kollektive) Hinterblie- benenvorsorge - Hinterbliebenenrente und Waisenrente E362.....	4

Teil A - Leistungsbausteine

Bausteine (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente und Waisenrente E362

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?
- 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?

(1) Zahlung einer Hinterbliebenenrente

Wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente

- aus dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte. Diese Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die Person lebt, mit der die versicherte Person zum Todeszeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.
- aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wenn die versicherte Person bei Beginn der Rente zur Altersvorsorge verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte und diese Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft zum Todeszeitpunkt noch bestand. Diese Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die Person lebt, mit der die versicherte Person zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Wenn der im obigen Sinne hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person ist, kürzen wir die Hinterbliebenenrente für jedes Jahr des Altersunterschieds um 2 Prozent ihres Betrags, jedoch höchstens um 50 Prozent ihres Betrags.

(2) Zahlung einer Waisenrente

Wenn Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und

- die versicherte Person stirbt, zahlen wir für jedes von der versicherten Person hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine Waisenrente (Halbwaisenrente).
- die versicherte Person und deren Ehegatte, deren Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder deren Lebensgefährte gestorben sind, zahlen wir für jedes von der versicherten Person

hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine doppelte Waisenrente (Vollwaisenrente).

Den ehelichen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der versicherten Person aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung genannt sind, wenn sie in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen.

Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn alle Waisenrenten und die Hinterbliebenenrente zusammen die Rente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt.

Wir zahlen die Waisenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Waisenrente eine anteilige Waisenrente.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss Ihrer Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente

Bei Abschluss Ihrer Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente), die wir bei Abschluss Ihrer Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihrer Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 **Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente an den Überschüssen?**
- 2.2 **Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente an den Bewertungsreserven?**

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente an den Überschüssen?

2.1.1 Laufende Beteiligung am Überschuss

Die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente werden in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente ab Rentenbeginn gehören während der Aufschubdauer der gleichen Überschussgruppe an wie der Grundbaustein. Ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge gehören diese Bausteine einer eigenen Überschussgruppe an. Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge mit.

Der laufende Überschussanteil vor Beginn der Zahlung einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Grundüberschussanteil.

Der laufende Überschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil.

Die Höhe des Zins- und des Grundüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen den Zinsüberschussanteil und den Grundüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres zu.

a) Bezugsgrößen der jährlichen Überschussanteile vor Beginn der Zahlung einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- den Bausteinen,
- dem Alter der versicherten Person,
- der Aufschubdauer und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

b) Bezugsgröße der jährlichen Überschussanteile ab Beginn der Zahlung einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- den Bausteinen,
- dem Alter der versicherten Person,

- dem Alter des mit der versicherten Person zum Rentenbeginn verheirateten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- der Aufschubdauer und
- der Höhe der Garantierente der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente vor und nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente oder Waisenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

2.1.2 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann aus den Bausteinen Hinterbliebenenrente und Waisenrente vor Rentenbeginn ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Beendigung der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente vor Rentenbeginn oder
- mit Beginn der Hinterbliebenenrente oder Waisenrente.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Die Ermittlung des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils erfolgt so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt und

- die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.
- die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt nicht verheiratet ist und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, wird der Schlussüberschussanteil des Grundbausteins um den Anteil aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn gekürzt.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente an den Bewertungsreserven?

(1) Beteiligung vor Rentenbeginn

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente entfallen vor Rentenbeginn keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile der Hinterbliebenenrente und Waisenrente vor Rentenbeginn sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

(2) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihrer Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit Ihren Bausteinen Hinterbliebenenrente und Waisenrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

(2) Übrige Kosten

Mit Ihren Bausteinen Hinterbliebenenrente und Waisenrente sind weitere, sogenannte übrige Kosten verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten für Ihre Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten für Ihre Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihrer Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente. Sämtliche übrige Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Ihre Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente vor Rentenbeginn belasten wir, solange Sie Beiträge zahlen, mit übrigen Kosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente vor Rentenbeginn. Diese übrigen Kosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

Für die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente ab Rentenbeginn gelten während der Aufschubdauer die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Übrige Kosten".

Wenn wir eine Hinterbliebenenrente oder eine Waisenrente zahlen, belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

4. Abhängigkeit der Bausteine (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 In welchen Fällen erlöschen die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente aus?

4.1 In welchen Fällen erlöschen die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

(1) Erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins

Die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlöschen sie spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

(2) Erlöschen bei Wahl einer temporären Rente beim Grundbaustein

Wenn Sie sich beim Grundbaustein zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden, entfallen die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente. Die Beträge nach Ziffer 5.1 Absatz 1 erhöhen die temporäre Rente nach den Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Rentenbeginn für den Neuabschluss einer temporären

ren Rente vorgesehen sind, soweit sie nicht im Rahmen einer Kapitalzahlung ab Rentenbeginn ausgezahlt werden.

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente aus?

(1) Herabsetzung der Leistungen

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Leistungen der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir das zum Beitragsfreistellungstermin berechnete Deckungskapital der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente zugrunde (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(2) Verhältnis zum Grundbaustein

Durch die Beitragsfreistellung verändert sich das Verhältnis zwischen der Hinterbliebenenrente, der Waisenrente und der Leistung aus dem Grundbaustein nicht.

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1 Wann kann eine Kapitalzahlung aus den Bausteinen Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn und Waisenrente gewählt werden?

5.2 Wie kann der Leistungszeitpunkt für die Bausteine Hinterbliebenenrente flexibel gestaltet werden?

5.1 Wann kann eine Kapitalzahlung aus den Bausteinen Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn und Waisenrente gewählt werden?

(1) Kapitalzahlung zum vereinbarten Rentenbeginn

Wenn

- Sie sich beim Grundbaustein für die Kapitalzahlung statt einer Rente entschieden haben und
 - Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben
- erhalten Sie aus dem Baustein Waisenrente den zur Bildung einer Waisenrente zur Verfügung stehenden Betrag.

Wenn die versicherte Person zum vereinbarten Rentenbeginn verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, erhalten Sie zusätzlich aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn den zur Bildung einer Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Betrag.

Die Zahlung des Betrags erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die vereinbarte Kapitalzahlung aus dem Grundbaustein erfolgt.

(2) Kapitalzahlung bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person nach dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge stirbt, kann der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner innerhalb von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person eine Kapitalzahlung beanspruchen.

Die Höhe der Kapitalzahlung entspricht einem Jahresbetrag der ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantierten Hinterbliebenenrente. Die Hinterbliebenenrente setzen wir dann nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab.

5.2 Wie kann der Leistungszeitpunkt für die Bausteine Hinterbliebenenrente flexibel gestaltet werden?

Wenn die versicherte Person stirbt, kann der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner verlangen, dass wir den Rentenbeginn der Hinterbliebenenrente aufschieben.

(1) Voraussetzungen

Der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnermäßig höchstens 85 Jahre alt.

(2) Auswirkungen

Die Hinterbliebenenrente erhöht sich. Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

6. Abänderungen zu den Bausteinen (kollektive) Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente und Waisenrente E362

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung KRR1: Die Versicherung ist als Direktversicherung abgeschlossen.

Ziffer 5.1 wird ersetzt durch:

5.1 Wann kann eine Kapitalzahlung aus den Bausteinen Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn und Waisenrente gewählt werden?

Wenn

- Sie sich beim Grundbaustein für die Kapitalzahlung statt einer Rente entschieden haben und
 - Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben
- erhalten Sie aus dem Baustein Waisenrente den zur Bildung einer Waisenrente zur Verfügung stehenden Betrag.

Wenn die versicherte Person zum vereinbarten Rentenbeginn verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, erhalten Sie zusätzlich aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn den zur Bildung einer Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Betrag.

Die Zahlung des Betrags erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die vereinbarte Kapitalzahlung aus dem Grundbaustein erfolgt."

Ziffer 5.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Voraussetzungen

Der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnermäßig höchstens 75 Jahre alt."

Abänderung KRR2: Zu der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss Ihrer Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente

Bei Abschluss Ihrer Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3)."

Abänderung KRR3: Die Versicherung dient der Übernahme einer oder mehrerer Versorgungszusage(n) in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers (§ 4 Absatz 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG).

Vor Ziffer 1 wird folgender Hinweis ergänzt:

"Art und Umfang der Versicherungsleistungen ergeben sich aus Ihrem Versicherungsschein."

Ziffer 3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Übrige Kosten

Mit Ihren Bausteinen Hinterbliebenenrente und Waisenrente sind weitere, sogenannte übrige Kosten verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten für Ihre Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten für Ihre Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihrer Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente. Sämtliche übrige Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Ihre Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente vor Rentenbeginn belasten wir, solange Sie Beiträge zahlen, mit übrigen Kosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente vor Rentenbeginn. Diese übrigen Kosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

Für die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente ab Rentenbeginn gelten während der Aufschubdauer die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Übrige Kosten".

Wenn wir eine Hinterbliebenenrente oder eine Waisenrente zahlen, belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form

- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung und
- eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals."

Ziffer 4 entfällt.

Ziffer 5.1 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner kann nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang eine Kapitalleistung nach Ziffer 5.1 erhalten, wie auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine entsprechende Kapitalleistung vorsah."

Ziffer 5.2 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner kann nur dann verlangen, dass der Rentenbeginn aufgeschoben wird, wenn auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine Aufschubmöglichkeit vorsah."

Ziffer 5.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Voraussetzungen

Der hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnermäßig höchstens 75 Jahre alt."

Abänderung KRR4: Vereinbarte jährlich steigende Rente beim Grundbaustein

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Zahlung einer Hinterbliebenenrente

Wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir eine jährlich steigende Hinterbliebenenrente

- aus dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte. Diese Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die Person lebt, mit der die versicherte Person zum Todeszeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.
- aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wenn die versicherte Person bei Beginn der Rente zur Altersvorsorge verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte und diese Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft zum Todeszeitpunkt noch bestand. Diese Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die Person lebt, mit der die versicherte Person zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Wenn der im obigen Sinne hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person ist, kürzen wir die Hinterbliebenenrente für jedes Jahr des Altersunterschieds um 2 Prozent ihres Betrags, jedoch höchstens um 50 Prozent ihres Betrags.

Die Anwartschaft auf Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die Garantierente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt."

Ziffer 1.1 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Zahlung einer Waisenrente

Wenn Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und

- die versicherte Person stirbt, zahlen wir für jedes von der versicherten Person hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine jährlich steigende Waisenrente (Halbwaisenrente).
- die versicherte Person und deren Ehegatte, deren Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder deren Lebensgefährte gestorben sind, zahlen wir für jedes von der versicherten Person hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichge-

stellte Kind eine jährlich steigende doppelte Waisenrente (Vollwaisenrente).

Den ehelichen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der versicherten Person aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung genannt sind, wenn sie in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen.

Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn alle Waisenrenten und die Hinterbliebenenrente zusammen die Rente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt.

Wir zahlen die Waisenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Waisenrente eine anteilige Waisenrente.

Die Anwartschaft auf Garantierente aus dem Baustein Waisenrente erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die Garantierente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der Garantierente aus dem Baustein Waisenrente.

Die erstmalige Erhöhung der Waisenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Waisenrente festgelegt."